

§ 124

Schanzkleid

Tankschiffe müssen im Bereich des Vor- und Achterschiffes ein Schanzkleid von 250 mm Mindesthöhe haben. Im Bereich des Laderaumes ist die Reeling so anzubringen, daß sie ohne besondere

Schwierigkeiten und insbesondere ohne Gefahr einer Funkenbildung entfernt werden kann.

§ 125

Vor- und Achterpflicht

Die Vorpflicht vor und die Achterpflicht hinter dem Kofferdamm sind rutschsicher herzustellen.

Ausnahmen

§ 126

Ausnahmegenehmigungen

(1) Für die vor dem 1. Mai 1945 auf Kiel gelegten Fahrzeuge können von den örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektionen befristete Ausnahmegenehmigungen zu den Forderungen der §§ 5 Absätze 2 und 6, 10 Abs. 2, 15 Abs. 1, 17 Abs. 4, 20 Abs. 4, 32 bis 40, 51 Abs. 3, 52 Abs. 2, 55, 56, 57, 58 gegeben werden, wenn diesen Forderungen unverhältnismäßig hohe technische Schwierigkeiten entgegenstehen.

(2) Bei Ausnahmen zu § 65 Abs. 3 ist die gewünschte Fahrtrichtung durch entsprechende Bezeichnungsschilder mit Pfeilen an augenfälligen Stellen kenntlich zu machen.

Sonderbestimmungen

für den Verkehr auf Haffen, Buchten und Bodden

§ 127

Fahrterlaubnisschein

(1) Zum Verkehr auf den in § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Gewässern werden Fahrzeuge nur zugelassen, wenn sie einen gültigen Fahrterlaubnisschein der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und das Schiffsklasseattest der DSRK besitzen.

(2) Zur Erteilung des Fahrterlaubnisscheines ist das Fahrzeug rechtzeitig bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu einer Prüfung hinsichtlich der Schiffssicherheit anzumelden. Nach Besichtigung und Erteilung der Erlaubnis dürfen Änderungen der baulichen Anlagen, der Maschinen, der Ausrüstung und der Kessel nicht ohne Einverständnis der Arbeitsschutzinspektion und der DSRK vorgenommen werden.

(3) Bei Dampffahrzeugen ist der Nachweis zu führen, daß auch die unter Deck liegenden Dampfzuleitungsrohre der Druckprobe anlässlich der Kaltwasserdruckprobe der Kessel unterzogen wurden.^{4 5 6}

(4) Fahrterlaubnisscheine sind auch für ohne Personen geschleppte Fahrzeuge erforderlich. Der Führer des Schleppers hat die Prüfung auf das Vorhandensein geltender Fahrterlaubnisscheine vor jeweiligem Fahrtantritt vorzunehmen.

(5) Die Ausstellung von Fahrterlaubnisscheinen und die zugehörigen Untersuchungen sind gebührenpflichtig.

(6) Bei Fahrzeugen, die ständig oder vorübergehend Fahrgäste befördern, ist eine Vermessung mit Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der zu befördernden Personen erforderlich.

(7) Der Befrachter hat die Prüfung auf das Vorhandensein der für den vorgesehenen Fahrtenbereich erforderlichen Fahrterlaubnisscheine der Arbeitsschutzinspektion und der Schiffsklasseatteste der DSRK vor Beladung vorzunehmen.

§ 128

Ausrüstungsgegenstände

Als Ausrüstungsgegenstände müssen vorhanden sein:

a) für alle Fahrzeuge

1. für jeden Mann der Besatzung eine Schwimmweste,
2. eine Dampf- oder kräftige Handpumpe, die in allen Teilen des Schiffes gebraucht werden kann,
3. zwei Eimer,
4. ausreichendes Werkzeug,
5. eine kräftig tönende Glocke,
6. ein Nebelhorn,
7. geprüfte Positionslaternen,
8. zwei der Größe des Schiffes entsprechende gebrauchsfähige Anker mit Ketten, deren Länge dem zu befahrenden Fahrwasser entspricht, und allem sonstigen Zubehör (Kettenvorlauf mindestens 15 m);

b) für Segler mit oder ohne Motor sowie für Dampf- und Motorschiffe außerdem:

1. ein Kompaß in fester Aufstellung (Mindest-Rosendurchmesser 125 mm),
2. ein Fernglas,
3. ein Vorrat von etwa 0,25 m³ Sand sowie eine ausreichende Anzahl von Handfeuerlöschern;

c) für Fahrgäste befördernde Fahrzeuge sind außerdem die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.

Beiboot

§ 129

Von allen Fahrzeugen ohne Kraftantrieb mit über 501 Tragfähigkeit und allen Fahrzeugen mit Kraftantrieb --ist ein Beiboot von etwa 2 m³ Rauminhalt mitzuführen, dessen Ausrüstung aus zwei Bootsriemen, einem Reserveriemen, Dollen oder andert-halb Satz Rudergabeln, einem Schöpfeimer oder einer Handschippe und einer Fangleine bestehen muß. Ab 1. Januar 1953 sind Beiboote mit Luftkisten mitzuführen. An Stelle der Boote können entsprechende Flöße benutzt werden.

§ 130

Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen

Die Arbeitsschutzbestimmung 20 ist zu beachten.

§ 131

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke
Hauptabteilungsleiter